

Art. 1 § 7 BSpV

BSpV - Bergbau-Sprengverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Zum Schutz von fremden nicht zur Benützung überlassenen Gebäuden vor Beschädigungen durch Sprengerschütterungen müssen die in der Anlage festgelegten Anhaltswerte für die maximale Schwinggeschwindigkeit eingehalten werden.

In Kraft seit 01.04.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at